

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 21. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2019)

zum Thema:

Berlin: Rechtssicherheit für Tagesmütter und Eltern

und **Antwort** vom 02. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21680

vom 21. November 2019

über Berlin: Rechtssicherheit für Tagesmütter und Eltern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie kommt ein Tagespflegevertrag im Dreiecksverhältnis Eltern-Standortjugendamt-Tagespflegeperson zustande?
2. Unter welchen Umständen kann ein Tagespflegevertrag fristlos gekündigt werden durch
 - a) die Eltern?
 - b) die Tagespflegeperson?
 - c) das Standortjugendamt?
3. Wann kann ein Tagespflegevertrag in der Regel fristgerecht gekündigt werden durch
 - a) die Eltern?
 - b) die Tagespflegeperson?
 - c) das Standortjugendamt?
4. Bei wem müssen die Eltern die fristlose oder fristgerechte Kündigung ihres Tagespflegevertrages einreichen?
5. Kann das Standortjugendamt Eltern entgegenkommen, die die vorgeschriebene Kündigungsfrist knapp um wenige Tage verpassen und die Tagespflegeperson mit einer kürzeren Kündigungsfrist konfrontieren? Wenn ja, welche Regelung gibt es für den Einkommensverlust für die Tagespflegeperson?

Zu 1., 2., 3., 4. und 5.:

Eltern melden den Betreuungsbedarf ihres Kindes in ihrem Wohnsitzjugendamt an. Nach Bedarfsfeststellung und -bescheiderteilung durch das Wohnsitzjugendamt suchen die Eltern einen Betreuungsplatz für ihr Kind. Sie können selbst eine geeignete Tagespflegeperson für ihr Kind auswählen oder die Vermittlung einer Tagespflegeperson durch das Wohnortjugendamt in Anspruch nehmen. Das Jugendamt achtet bei der Beratung und Vermittlung auf entwicklungsfördernde Bedingungen für die Betreuung von Kindern.

Das Standortjugendamt der Tagespflegestelle schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag über die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege auf Grundlage des bewilligten Betreuungsbedarfs ab. Der Betreuungsvertrag legt den Vertragsbeginn zeitgleich mit der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege fest. Er beginnt in der Regel am Ersten eines Monats und schließt auch eine angemessene Eingewöhnungszeit des Kindes von bis zu vier Wochen ein. Der Betreuungsvertrag für das Kind soll sicherstellen, dass das Tagespflegeverhältnis jeweils zu einem vollen Monat endet. Davon kann abgewichen werden, wenn von vornherein eine zeitlich begrenzte Betreuung vorgesehen ist, die aus besonderem Grund nicht am Anfang eines Monats beginnt bzw. nicht am Ende eines Monats ausläuft.

Danach schließt das Standortjugendamt mit der Tagespflegeperson für die Betreuung und Förderung des Kindes einen schriftlichen Tagespflegevertrag ab. Voraussetzungen sind die Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson nach § 43 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, die fallbezogene Eignung der Tagespflegeperson und der entsprechende Bedarfsbescheid. Eine Kündigung oder Befristung ist in der Regel nur zum Monatsende zulässig.

Die Eltern können den Vertrag wie im Betreuungsvertrag festgelegt, fristgerecht kündigen, dabei beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung beim zuständigen Jugendamt. Eine fristlose Kündigung ist nur aus zwingenden Gründen, z. B. wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, in Absprache mit dem Standortjugendamt möglich.

Das Jugendamt kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn

- a) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen,
- b) die Eltern die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben und
- c) die Finanzierung des Platzes durch das Land Berlin, z. B. bei Umzug, eingestellt wird.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages und die Abmeldung des Kindes erfolgen schriftlich durch das Standortjugendamt.

Die Tagespflegeperson kann den Tagespflegevertrag jederzeit fristgemäß kündigen.

Das Jugendamt kann den Tagespflegevertrag begründet fristgemäß kündigen, insbesondere wenn die Tagespflegeperson ihren Pflichten aus dem Tagespflegevertrag oder dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) trotz entsprechender Hinweise des Jugendamtes beharrlich zuwiderhandelt. Der Tagespflegevertrag endet bei einer

fristgemäßen Kündigung der Tagespflegeperson oder des Jugendamtes nach Ablauf einer Frist von einem Monat zum Monatsende nach Abgabe der Kündigungserklärung.

Die Tagespflegeperson und das Jugendamt können den Tagespflegevertrag fristlos kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Das Jugendamt kann den Tagespflegevertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn aus Gründen, die die Tagespflegeperson zu vertreten hat, das Wohl des Kindes gefährdet ist (insbesondere, wenn durch die Gefährdung eine sofortige anderweitige Betreuung des Kindes erforderlich ist). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Tagespflegevertrag endet bei fristloser Kündigung mit Zugang des Kündigungsschreibens.

Eine Verkürzung der Kündigungsfrist ist nur im Einvernehmen aller Beteiligten möglich, da alle Vertragspartner an die vertraglichen Regelungen des Betreuungsvertrages gebunden sind.

6. In Relation zum Aufwuchs bei Kita-Plätzen und dem Ausbau der Kapazitäten in der Erzieherausbildung in den letzten Jahren stagniert die Anzahl von Tagespflegepersonen. Möchte der Senat die Anzahl von Tagespflegepersonen und damit einhergehend die Anzahl von Kindern in Kindertagespflege überhaupt signifikant erhöhen? Wenn ja, welche Zielwerte werden kurz- und mittelfristig angestrebt? Wird dieser Beruf ausreichend beworben?

Zu 6.:

Der Senat hat großes Interesse die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu erhöhen. Für diese Tätigkeit wird kontinuierlich über die Jugendämter, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und berlinweit über den Träger „Familien für Kinder“ geworben.

Aufgrund der Altersstruktur der Tagespflegepersonen sind in den zurückliegenden Jahren viele Tagespflegepersonen aus Altersgründen aus der Tätigkeit ausgeschieden.

Dennoch ist es in den vergangenen Jahren gelungen, dass Ausscheiden von Tagespflegepersonen zu kompensieren und die Anzahl betreuter Kinder in der Kindertagespflege leicht zu steigern (Tabelle 1).

Tabelle 1: Entwicklung der Anzahl der Tagespflegepersonen und Kinder in Tagespflege 2016 bis 2018

Quelle: ISBJ-Fachverfahren

Jahr	Tagespflegepersonen	Kinder in Kindertagespflege
2016	1.606	5.971
2017	1.634	6.095
2018	1.662	6.202

Berlin, den 2. Dezember 2019

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie